



Aktenzeichen: Pet 4-20-17-21650-033170

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 7. Mai 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben,
- c) den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Begründung

Mit der Petition wird ein stärkerer gesetzlicher Schutz von Kindern im Hinblick auf die Veröffentlichung von Bildmaterial im Internet zu privaten und kommerziellen Zwecken gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass das Posten und „Vermarkten“ von Kindern im Internet durch ihre Eltern eine hohe Gefahr sexuellen Missbrauchs, psychischer Belastungen und von Mobbing birgt. Die Privat- und Intimsphäre der Kinder werde missachtet. Erfolge die Veröffentlichung zu kommerziellen Zwecken, könnten emotionale und Interessenskonflikte zwischen Kindern und ihren Eltern entstehen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 54.129 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 176 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen



parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Die Petition wurde in einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses am 15. September 2025 beraten. Dabei wurde der Hauptpetentin die Gelegenheit gegeben, ihr Anliegen erneut vorzutragen und näher zu begründen. Die Hauptpetentin erläuterte ihre Forderung im Einzelnen und führte insbesondere aus, die Geburt ihres Kindes habe ihr die Verletzlichkeit von Kindern und die Notwendigkeit vor Augen geführt, Kinder auch in der digitalen Welt zu schützen. Bei ihrer Recherche sei sie auf zahlreiche Beispiele dafür gestoßen, wie mit Kinderbildern im Netz umgegangen werde. Offenbar würden die Risiken von Eltern, die ihre Kinder im Internet posten, unterschätzt. Die Veröffentlichung von Kinderbildern im Internet berge die Gefahr von Missbrauch und Sexualisierung. Auch harmlos wirkende Fotos könnten manipuliert und auf illegalen Plattformen verbreitet werden. Zudem könnten Daten und Bilder von Kindern für Fake-Profile, Betrug oder sogenannte Deepfakes missbraucht werden. Die psychischen Folgen und sozialen Belastungen, etwa durch Mobbing, seien erheblich. Überdies sei zu befürchten, dass Kinder ohne Mitspracherechte, Schutz und Teilhabe an den dabei erzielten Einnahmen zu kommerziellen Zwecken im Internet eingesetzt würden. Zudem wurden der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) – sowie der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendschutz die Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik näher auszuführen. Sowohl die Bundesregierung als auch die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendschutz bestätigten die Einschätzungen der Hauptpetentin, wiesen jedoch darauf hin, dass die empirische Daten- und Forschungslage bislang noch unzureichend sei. Die Bundesregierung teilte zudem mit, dass sie sich der Problematik, auch im Hinblick auf die Gewinnung näherer Erkenntnisse über die Gefahrensituation, angenommen habe und den einschlägigen Rechtsrahmen im Rahmen einer Ressortabstimmung überprüfe. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich im Lichte der öffentlichen Sitzung und unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss unterstreicht mit Nachdruck, dass ihm der Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch und anderweitiger Ausnutzung in digitalen Medien ein herausragend wichtiges Anliegen ist. Aus diesem Grund begrüßt er ausdrücklich das mit der Eingabe gezeigte Engagement.

Das Teilen von Daten im Internet kann Kinder vielfältigen Risiken aussetzen. Dazu gehört auch, dass Dritte vermeintlich unproblematische Bilder in Missbrauchs-Foren – auch bearbeitet anhand von KI-Anwendungen – verbreiten. Für die abgebildeten Kinder kann dies ernsthafte Folgen für die psychische Entwicklung und die mentale Gesundheit haben.

Andererseits ermöglicht das Teilen von Daten und Bildern Kindern auch, ihre Persönlichkeit auszudrücken und in Kontakt zu Verwandten, Freundinnen und Freunden sowie Gleichgesinnten zu treten.

Festzustellen ist ferner, dass einige Eltern das Teilen von Inhalten rund um den familiären Alltag in sozialen Medien nutzen, um zusätzliches Familieneinkommen zu generieren. Sofern dies ein Arbeitsverhältnis darstellt, finden die Regelungen des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) Anwendung. Diese sehen u. a. auch vor, dass auf Antrag für bestimmte Veranstaltungen eine Beschäftigung von Kindern nach Anhörung des Jugendamtes behördlich bewilligt werden kann (vgl. § 6 JArbSchG). Der Ausschuss hält es allerdings für fraglich, ob den Vorgaben des JArbSchG in der Praxis im erforderlichen Maße Rechnung getragen wird, insbesondere – soweit bereits nach derzeitiger Rechtslage erforderlich – Ausnahmegewilligungen unter Einbindung der Jugendämter erteilt werden.

Auch bereits nach den geltenden Regelungen sind die Personensorgeberechtigten bei der Entscheidung über die Verbreitung von Fotos ihres Kindes verpflichtet, dessen Schutz sicherzustellen. Sie müssen dabei auch die wachsende Fähigkeit des Kindes zu selbständigem Handeln berücksichtigen. Wird dieser Schutz von den Personensorgeberechtigten im Einzelfall nicht gewährleistet und resultiert daraus eine Kindeswohlgefährdung, hat das Familiengericht die erforderlichen Maßnahmen im Einzelfall zu ergreifen. Im Falle der Bildveröffentlichung durch die Eltern kann es zur Gefahrenabwehr z. B. erforderlich sein, ihnen die elterliche Sorge teilweise zu entziehen, nämlich im Hinblick auf die Wahrnehmung des Rechts des Kindes am



eigenen Bild und damit zusammenhängender Rechte. Möglich ist auch eine Anordnung zur Teilnahme an Medienkursen.

Für die Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung von Bildnissen können sowohl das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) als auch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anwendbar sein. Grundsätzlich bedarf die Veröffentlichung eines Bildes im Internet danach der Einwilligung, also der vorherigen Zustimmung der abgebildeten Person (§ 22 KunstUrhG, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO).

Ist die abgebildete Person ein Kind, das das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und damit geschäftsunfähig ist, ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters notwendig (vgl. § 104 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs –BGB). Bei Kindern sind das in der Regel die personensorgeberechtigten Eltern (§§ 1626 Absatz 1 Satz 1, 1629 Absatz 1 Satz 1 BGB). Bei beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen, die die erforderliche Einsichtsfähigkeit besitzen, bedarf es nach verbreiteter Ansicht neben der Einwilligung der Eltern zusätzlich der Einwilligung des abgebildeten Kindes (vgl. § 106 BGB).

Von der Rechtsprechung bisher nicht abschließend entschieden ist die Frage, ob Eltern, die selbst ein Bild des Kindes veröffentlichen, die dafür notwendige Einwilligung selbst erteilen können oder ob dafür ein vom Gericht eingesetzter Ergänzungspfleger erforderlich ist (vgl. § 1909 BGB). Maßgeblich dafür ist, ob man die Einwilligung in die Veröffentlichung eines Bildes rechtsgeschäftlich bzw. zumindest rechtsgeschäftsähnlich oder als Maßnahme der tatsächlichen Personensorge einordnet. Misst man der Einwilligung rechtsgeschäftlichen bzw. rechtsgeschäftsähnlichen Charakter zu, könnten die Eltern von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen sein, weil sie die Einwilligung sich selbst gegenüber erteilen müssten (Insichgeschäft, §§ 1629 Absatz 2, 1795 Absatz 2, 181 BGB, ggf. analog).

Aus dem Datenschutzrecht ergibt sich, dass bei Kindern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Eltern oder Erziehungsberechtigte ihre Einwilligung geben und der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kindes bei Diensten der Informationsgesellschaft zustimmen müssen (Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 DSGVO). Den Mitgliedstaaten wurde die Möglichkeit eröffnet, diese Altersgrenze herabzusetzen.



Hiervon hat Deutschland jedoch keinen Gebrauch gemacht. Parallel dazu wurde ein spezielles Löschrecht geschaffen (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO). Für die Ausübung dieses Rechts besteht keine zeitliche Begrenzung. Die betroffene Person kann es demnach auch noch ausüben, wenn sie bereits erwachsen ist.

Der Petitionsausschuss hält es in jedem Fall für geboten, Eltern stärker für die Interessen und Rechte von Kindern an persönlichen Daten zu sensibilisieren, denn die Verantwortung zum Teilen von Kinderfotos im Internet liegt in erster Linie bei den Sorgeberechtigten. Er begrüßt, dass der vom BMBFSFJ geförderte Medienratgeber „SCHAU HIN! Was Dein Kind mit Medien macht.“ über die Risiken der Mediennutzung informiert und die Handlungsoptionen zum Teilen von Kinderfotos im Netz aufzeigt. Nach Überzeugung des Ausschusses ist weiterhin mehr Forschung in diesem Feld dringend erforderlich. Dabei sollten insbesondere die Perspektiven der betroffenen Kinder sowie die möglichen Risiken und Chancen für sie beleuchtet werden. Es gilt, klare Kriterien dafür zu entwickeln, welche Inhalte in welchen Kontexten als problematisch zu gelten haben. Auch sollte der gesamte Rechtsrahmen im Lichte hoher kinder- und jugendschutzrechtlicher Standards daraufhin überprüft werden, bis zu welchem Lebensalter eine Beteiligung von Kindern ggf. gänzlich ausgeschlossen werden sollte und ab welchem Lebensalter diese eine wirksame Einwilligung der Kinder bzw. Jugendlichen erfordert.

Ferner hält es der Ausschuss für notwendig, die Regelungen des JArbSchG einer Überprüfung im Hinblick auf einen möglichen Anpassungsbedarf zu unterziehen. Dies betrifft auch die Frage, ob klarstellende Regelungen im Jugendarbeitsschutzrecht getroffen werden sollten, die geeignet sind, eine Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in kommerziell ausgerichteten Formaten hinreichend präzise zu erfassen. In diesem Zusammenhang sollte nach Dafürhalten des Ausschusses ebenfalls geprüft werden, ob und ggf. wie eine Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an den im Rahmen kommerzieller Formate erzielten Einnahmen sichergestellt werden sollte (Sharenting).

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten obliegt es den Ländern, die derzeit geltenden und zukünftig ggfs. verschärften Vorgaben des Jugendarbeitsschutzes wirksam durchzusetzen und eine Einbindung der Jugendämter zu gewährleisten.



Vor diesem Hintergrund begrüßt der Petitionsausschuss es ausdrücklich, dass die Bundesregierung verstärkte Anstrengungen unternimmt, um die derzeit noch defizitäre Daten- und Forschungslage zu verbessern, und den komplexen rechtlichen Rahmen ressortabgestimmt überprüft. Dies gilt auch für die Frage der Anforderungen an die jeweils einschlägigen rechtlichen Grundlagen, z. B. hinsichtlich der Einwilligung von Eltern in die Veröffentlichung von Fotos ihrer Kinder. Er stellt fest, dass hiermit das der Eingabe zugrunde liegende Anliegen bereits aufgegriffen wird.

Der Ausschuss hält die Petition deshalb für geeignet, in die diesbezüglichen politischen Beratungen und Entscheidungsprozesse mit einbezogen zu werden.

Er empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und sie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.